



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0031-24-7

= RSS-E 55/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.6.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Christian Grünsteidl Mag. Thomas Hajek
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Mit Schlichtungsantrag vom 16.4.2024 beehrte die Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Übernahme der Kosten der Honorarnote (*anonymisiert*) vom 8.4.2021 zu empfehlen.

Aus den mitgesendeten Unterlagen kann abgeleitet werden, dass die Antragstellerin ab 15.10.2020 in mehreren Einheiten psychotherapeutische Behandlung bei (*anonymisiert*) in Anspruch genommen hat. Am 3.12.2020 legte er eine erste Teilrechnung über € 560,--. Am 8.4.2021 eine Gesamtrechnung über € 980,--. Die Antragstellerin reichte diese Rechnungen bei der ÖGK zur Refundierung ein, sie erhielt im Juli 2021 insgesamt € 196,-- von der ÖGK erstattet.

Am 24.1.2024 reichte sie die Teil- und die Gesamtrechnung bei der Antragsgegnerin ein, diese rechnete am 18.3.2024 den Leistungsfall ab (Nr. (*anonymisiert*)). Von der Gesamtrechnung übernahm sie € 336,--, hinsichtlich der Leistungen der 1. Teilrechnung wendete sie die Verjährung des Leistungsanspruches ein.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.4.2024. Die Antragsgegnerin berufe sich zu Unrecht darauf, dass die Verjährung mit dem Beginn der Heilbehandlung beginne.

Gemäß Pkt. 4.1.4. der Satzung ist die RSS in nachgenannten Fällen unzuständig:

b) Der Wert des Streitgegenstandes, der allenfalls von der SK in analoger Anwendung des § 60 JN zu bestimmen ist, beträgt - außer in den Fällen des Pkt. 4.1.2. lit a - unter € 500,--.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellervertreterin am 17.4.2023 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn die Streitwertgrenze von € 500,-- nicht erreicht werde. Nach den Refundierungen durch die ÖGK und der Teilzahlung durch die Antragsgegnerin belaufe sich der offene Betrag auf € 448,--. Die Antragstellervertreterin äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.1.4 lit b der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. Juni 2024